

Begriff und Arten der öffentlichen Sachen

sen, Plätze, Brücken und das der Kultur nicht fähige Land».⁶³ Die Lehre versteht unter den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch solche Sachen, die einer unbestimmten Vielzahl von Personen bzw. der Allgemeinheit zur Benutzung offen stehen. Eine besondere Erlaubnis zur Benutzung ist nicht erforderlich. Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch kann jedermann im ortsüblichen Umfang frei benutzen (Art. 452 Abs. 2 SR).

2. Unterschied zum Finanz- und Verwaltungsvermögen

Wie das Verwaltungsvermögen dienen sie unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und sind im Gegensatz zum Finanzvermögen nicht realisierbar. Vom Verwaltungsvermögen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht in erster Linie der Verwaltung, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.⁶⁴

II. Begründung des Gemeingebrauchs

1. Natürliche Beschaffenheit

Der Gemeingebrauch kann sich aus der Natur der öffentlichen Sache ergeben. Auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit gehören zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch: öffentliche Gewässer, Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletscher, und die daraus entspringenden Quellen (Art. 446 SR).⁶⁵

63 Vgl. auch Art. 68 SchlT-SR, der vom öffentlichen Grund und Boden spricht, wozu «die Strassen, Wege, öffentlichen Plätze, Waldungen, Waldgebiete, Flüsse usw.» gehören oder § 69 Abs. 2 SchlT-PGR.

64 Vgl. etwa Imboden/Rhinow, Nr. 115, S. 811; Häfelin/Müller, Grundriss Verwaltungsrecht, S. 493, Rdnr. 1830; in Österreich werden die öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch gemäss § 287 Satz 2 ABGB als «öffentliches Gut» bezeichnet. Siehe dazu Antonioli/Koja, S. 698 f.; Raschauer, S. 676, Rdnr. 1335.

65 Vgl. auch Art. 488 SR und dazu Beck, S. 82.